

Förderkreis für das
Schönebecker Jugend-Blasorchester Essen e.V.



Satzung

in der Fassung vom 1. März 2024

Förderkreis für das Schönebecker
Jugend-Blasorchester Essen e.V.

Postfach 110642
45336 Essen

Internet: www.sjb-essen.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderkreis für das Schönebecker Jugend-Blasorchester Essen e.V." und hat seinen Sitz in Essen-Borbeck. Er wurde am 12. Juli 1973 im Vereinsregister Essen-Borbeck unter der Register-Nummer VR 176 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Förderkreis ist alleiniger Träger des Schönebecker Jugend-Blasorchesters und für alle Belange und Interessen dieses Orchesters zuständig. Er hat sich die Aufgabe gestellt, die musikalische, künstlerische und charakterliche Erziehung von musikalisch begabten Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Kurse zur musikalischen Früherziehung, Blockflötenunterricht, Förderung der Instrumentenausbildung, Instrumentenleihe, Orchesterproben, Teilnahme an Wettbewerben und Orchesterfahrten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beiträge

Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben ist es erwünscht, den Mitgliedsbeitrag im ersten Halbjahr auf das Hauptkonto des Vereins zu überweisen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Förderkreises können volljährige, unbescholtene Personen sowie Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der mit einfacher Mehrheit hierüber entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- (2) Orchestermitglieder sind nach vollendetem 16. Lebensjahr auf ihren Antrag in den Förderkreis aufzunehmen; während der aktiven Zeit als Orchestermitglied ruht die Beitragszahlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austritt zum Ablauf des Jahres, in dem dem Vorstand bis zum 30. September dies schriftlich angezeigt worden ist oder
 - Ausschluss.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt:
 - wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins entgegenhandelt
 - wenn ein Mitglied den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt
 - wenn die Satzung missachtet wird
 - wenn die Gemeinschaft gestört oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Dem ausgeschlossenen Mitglied müssen die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

- (5) Mit dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (6) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben uneingeschränktes Stimmrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und vom Vorstand Auskünfte zu erbitten, und verpflichtet, den Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen

§ 6 Orchester

- (1) Das Orchester wählt jedes Jahr mindestens drei Orchestermitglieder, die für das Orchester sprechen und dem Vorstand Wünsche und Anregungen des Orchesters vortragen. Andererseits sollen die Orchestersprecherinnen und -sprecher die vom

Vorstand beschlossenen Entscheidungen im Orchester vertreten. Diese Orchestersprecherinnen und -sprecher nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Bei Ausscheiden eines Orchestersprechers oder einer Orchestersprecherin wählt das Orchester ein Orchestermittglied, das der ausgeschiedenen Person nachfolgt.
- (3) Außerdem wählt das Orchester jährlich ein volljähriges Orchestermittglied für die Funktion der Orchestervertretung. Die gewählte Person muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Orchestervertreter bzw. die Orchestervertreterin nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit Stimmrecht teil.
- (4) Im Übrigen gilt für die Orchestermittglieder eine gesonderte Orchesterordnung, die nicht Inhalt dieser Satzung ist.
- (5) Der Vorstand setzt eine Person für die musikalische Leitung ein und kann sie ebenso abberufen. Diese ist allein für die musikalischen Belange zuständig und verantwortlich und kann jederzeit Wünsche und Anregungen beim Vorstand vortragen. Bei Abstimmungen über Angelegenheiten des Orchesters hat der musikalische Leiter bzw. die musikalische Leiterin bei den Sitzungen des erweiterten Vorstands Stimmrecht.

§ 7 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

(1) Mitgliederversammlung

A: Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der ersten Vorsitzenden oder der Stellvertretung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder des Förderkreises unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem bzw. der Vorsitzenden oder Stellvertretung schriftlich eingereicht werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung über das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen und Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Abnahme des Jahresberichtes
- die Abnahme des Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstands
- die jährliche Wahl von bis zu drei Personen, die mit der Kassenprüfung betraut werden, wobei einmalige Wiederwahl zulässig ist
- die Wahl des Vorstands und des Beirats im Abstand von zwei Jahren
- die eventuell erforderliche Neuwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und des Beirats für den Rest der Amtszeit.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung ist keine Stimme im vorstehenden Sinne. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- B: Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- C: Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- D: Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- E: Die Bestimmungen nach §7(1)B-D gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- F: Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen
1. auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstands
 2. auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern oder – bei weniger als 200 Vereinsmitgliedern – von mindestens 25 Prozent aller Vereinsmitglieder.

Der Antrag zu 2. muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden. Der geschäftsführende Vorstand muss diesem Begehren entsprechen.

Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung auf der Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) **geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem bzw. der ersten Vorsitzenden,
- dem bzw. der zweiten Vorsitzenden als Stellvertretung,
- dem Kassierer bzw. der Kassiererin,
- dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
- dem Orchesterbetreuer bzw. der Orchesterbetreuerin
- Weiteres Mitglied mit Stimmrecht ist das nach §6(3) gewählte Orchestermittglied, das für alle Belange der Orchestermittglieder zuständig ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter eine der beiden Personen, die den ersten und zweiten Vorsitz innehaben.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ohne Entgelt aus. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Der geschäftsführende Vorstand wird nach Bedarf, mindestens alle drei Monate, von dem bzw. der Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu einer Sitzung einberufen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Kassierer bzw. die Kassiererin führt die Geschäfte unter der Verantwortung des geschäftsführenden Vorstands. Er bzw. sie hat eine genaue Buchführung anzulegen und den gewählten Kassenprüfern Gelegenheit zu geben, Einblick in die Bücher und Belege zu nehmen. Belege, die eine Verfügung von Mitteln des Vereins beinhalten, gelten erst mit der Unterschrift des Vorsitzenden als anerkannt.

Der Schriftführer hat von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem alle wichtigen Beschlüsse und Abstimmergebnisse festzuhalten sind. Diese Protokolle sind beim nächsten Zusammentreffen des gleichen Organs vorzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der gewählte Vorstand bleibt so lange mit allen Rechten und Pflichten im Amt, auch nach Ablauf eines Geschäftsjahres, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) **erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Beirat, dem Orchestervertreter und den Orchestersprechern. Dieser Kreis tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um Fragen und Probleme von Förderkreis und Orchester zu besprechen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Beirat besteht aus mindestens vier Beisitzern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Den Beisitzern obliegen u.a. folgende Funktionen: Betreuung und Wartung der Instrumente und der Uniformen sowie Führung der „Notenkiste“ als Versammlungs- und Probenraum des Orchesters.

Bei andauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand ein Nachfolger gewählt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller Förderkreismitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 50 Prozent der Stimmen zuzüglich einer Stimme.

Sind weniger als zwei Drittel der Förderkreismitglieder anwesend, kann die Mehrheit der Anwesenden beantragen, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Auflösung einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung kann der Auflösungsbeschluss unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürger-Schützen-Verein Essen-Schönebeck 1837 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Restvermögen. Liquidatoren sind der bzw. die erste und der bzw. die zweite Vorsitzende sowie der Kassierer bzw. die Kassiererin, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anderes beschließt.

Die Satzung gilt nach Beschluss der Mitgliederhauptversammlung am 01.03.2024 unbefristet.